Jokertage

Urlaubsgesuch

Name Schüler/in:

Vorname Schüler/in:       Klasse

**Jokertage**

Halbtag 1  Halbtag 2  Halbtag 3  Halbtag 4

Datum:

                 

Vormittag Nachmittag Vormittag Nachmittag Vormittag Nachmittag Vormittag Nachmittag

**Urlaub**

vom:       bis:

Urlaub Begründung:

Schnupperlehre Name Firma:

Adresse der Firma:

Beruf:

Geschwister Gesuch bei der Primarschule eingereicht für:

Name(n) / Klasse(n)

Datum:       Unterschrift der Eltern / gesetzliche(r) Vertreter(in):

Durch die Klassenlehrperson auszufüllen:

**Jokertag**

Kenntnisnahme der Klassenlehrperson.  Ablehnung durch die Klassenlehrperson.

Begründung:

**Urlaub**

Bewilligung durch die Klassenlehrperson (1 Urlaubstag oder weniger):

Antrag der Klassenlehrperson zur Bewilligung an die Schuldirektion (> 1 Urlaubstag)

Anzahl Urlaubstage der Schülerin, des Schülers in diesem Schuljahr:

Bemerkungen:

Datum: Unterschrift:

Entscheid der Schuldirektion:

Datum: Unterschrift:

Jokertage

Art. 21 SchG Sonderurlaub

2 Nach vorgängiger Benachrichtigung können Eltern ihr Kind ohne Angabe von Gründen vier halbe Schultage pro Schuljahr (Jokertage) nicht zur Schule schicken. Die Bedingungen und Modalitäten werden vom Staatsrat festgelegt.

Art. 36a SchR

1 Jokertage dürfen nicht am ersten Schultag des Schuljahres, während schulischer Aktivitäten im Sinne von Art. 33 SchR und der Durchführung von kantonalen, interkantonalen oder internationalen Referenztests bezogen werden.

2 Zu Beginn des Schuljahres kann die Schuldirektion andere besondere Anlässe festlegen, an denen Jokertage nicht eingesetzt werden können.

3 Jokertage können kumuliert werden. Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

4 Im Falle von ungerechtfertigten Absenzen einer Schülerin oder eines Schülers kann die Schuldirektion den Bezug von Jokertagen einschränken oder verweigern.

5 Die Eltern informieren die Schule mindestens eine Woche im Voraus über die Inanspruchnahme eines Jokertages.

6 Die Eltern tragen die Verantwortung für den Urlaub, den sie für ihre Kinder beantragen und sorgen dafür, dass ihre Kinder dem Lernprogramm folgen. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Prüfungen nach.

Urlaubsgesuch

* Ein begründetes Gesuch der Eltern ist spätestens 5 Arbeitstage vor Beginn des Urlaubes auf dem entsprechenden Formular der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer abzugeben. Dauert der Urlaub länger als ein Tag, stellt diese/r der Schulleitung einen Antrag auf Gewährung oder Verweigerung des Urlaubes.
* Betrifft ein Urlaubsbegehren einen Vereinsanlass, so hat der Verein für alle betroffenen Schülerinnen und Schüler gemeinsam ein Gesuch vorzulegen. Vereine sind verpflichtet, bei ihrer Terminplanung auf Unterrichtszeiten und Ferienordnung der Schule Rücksicht zu nehmen.
* Die Schuldirektion kann auf begründetes Gesuch einer Schülerin, einem Schüler bis zu 4 Wochen in einem Schuljahr Urlaub gewähren, wenn stichhaltige Gründe vorliegen (vgl. Art. 37 + 38 SchR).
* Über Urlaube ab 4 Wochen entscheidet die Direktion für Bildung und Kultur (BKAD). Entsprechende Gesuche sind einen Monat vor Beginn des Urlaubs ebenfalls der Klassenlehrerin, dem Klassenlehrer abzugeben zur Stellungnahme und Weiterleitung.

Art. 37 SchR Urlaub für eine Schülerin oder einen Schüler (Art. 21 SchG) – Grundsätze

1 Einer Schülerin oder einem Schüler kann ein Urlaub gewährt werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen. Berücksichtigt werden dabei nur hinreichend nachgewiesene Gründe, die in Ausnahmefällen Vorrang vor der Schulpflicht haben können, namentlich:

1. ein wichtiges familiäres Ereignis;
2. eine wichtige religiöse Feier oder das Ausüben einer wichtigen religiösen Handlung;
3. eine wichtige Sportveranstaltung oder künstlerische Veranstaltung, an der die Schülerin oder der Schüler aktiv teilnimmt;
4. an der Orientierungsschule ein Praktikum, eine Prüfung oder eine andere Veranstaltung im Zusammenhang mit der Berufswahl, sofern dies nicht ausserhalb der Schulzeit stattfinden kann.

Art. 38 SchR Urlaub für eine Schülerin oder einen Schüler (Art. 21 SchG) – Verfahren

1 Das Urlaubsgesuch muss rechtzeitig im Voraus, spätestens, wenn der Grund bekannt ist, in schriftlicher Form bei der Schulleitung eingereicht werden. Das begründete Gesuch wird gegebenenfalls mit Unterlagen belegt und von den Eltern unterzeichnet.

2 Im Gesuch wird angegeben, wie viele Kinder betroffen sind und in welchem Schuljahr sie sich befinden. Sind von einem Gesuch sowohl Schülerinnen und Schüler der Primarschule als auch der Orientierungsschule betroffen, so ist ein gemeinsamer Entscheid der Schulleitungen erforderlich.

3 Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

4 Die Eltern tragen die Verantwortung für die Urlaube, die sie für ihre Kinder beantragen, und sorgen dafür, dass die Lernprogramme weitergeführt werden. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Prüfungen nach. Überlagert sich der Urlaub mit einer ordentlichen Prüfungsperiode, so müssen besondere Massnahmen getroffen werden.

5 Über Urlaube von vier Wochen oder länger entscheidet die Direktion.

Art. 146 SchR Entscheide ohne Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit

1 Namentlich folgende Entscheide betreffen die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers grundsätzlich nicht, weshalb gegen diese keine Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit besteht:

1. …
2. Die Verweigerung eines Urlaubs (Art. 37)
3. …